



Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG

(LEI 3912001V1RYY1RBKG93)

Version: 2023.02

Stand: 14. Dezember 2023

Präambel

Die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG (ZVK) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß §§ 232 bis 244d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegt den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlament und Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, kurz SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation).

Die ZVK ist sowohl als Träger eines Altersversorgungssystem als auch als Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, darüber zu informieren, inwieweit ökologische und soziale Kriterien sowie Standards der guten Unternehmensführung beachtet und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regulatorischen Transparenzanforderungen ist auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Investitionsentscheidungen der ZVK auf Unternehmensebene und auch auf Produktebene einzugehen. Eine Differenzierung nach beiden Ebenen ist aufgrund der Größe und der Struktur bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit kollektiver Kapitalanlage, wie bei der ZVK, kaum möglich.

Die ZVK misst der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen in Investitionsentscheidungen eine hohe Bedeutung bei. Die Darstellung und Erläuterung von gesetzlich verankerten und im Sinne eines sorgfältigen Geschäftsbetriebs erforderlichen Verfahrensweisen stellt jedoch ausdrücklich kein Bewerben ökologischer oder sozialer Merkmale des Altersversorgungssystem im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung dar.

Nachhaltigkeitsaspekte und der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die ZVK berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) für sich selbst und für Ihre Investitionsentscheidungen (Art. 3 Offenlegungsverordnung). Die ZVK kann auch die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen.

Vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Rechtsmeinung, welche auch mehrfach öffentlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeführt wurde, bestehen derzeit für die ZVK nicht abschätzbare rechtliche Risiken, wenn öffentlich darüber berichtet werden würde, wie ESG-Aspekte, insbesondere im Rahmen der Kapitalanlagen berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen könnte als ein Bewerben im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 Offenlegungsverordnung angesehen werden. Hieraus würden umfangreiche Nachweispflichten resultieren, die von der ZVK aufgrund ihrer Größe aktuell nicht oder nur in Verbindung mit nichtakzeptablen Kosten erfüllt werden könnten.

Im aktuellen rechtlichen Umfeld kann die ZVK keine Ziele in Hinblick auf Nachhaltigkeit bei ihrer Kapitalanlageentscheidung verfolgen oder konsistent darlegen. Es besteht das Bemühen, ESG-Kriterien zu berücksichtigen, jedoch kann dies derzeit noch nicht kontinuierlich umgesetzt oder garantiert werden. Insbesondere ist die ZVK nicht in der Lage, die Auswirkungen ihrer Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten darzustellen oder zu quantifizieren.

Bei den Tarifen der ZVK handelt es sich nicht um ein Produkt nach Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die ZVK berücksichtigt bislang keine nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne Artikel 4 Abs. 1b) der Offenlegungsverordnung. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Anforderungen an die Offenlegung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) können diese von der ZVK aufgrund ihrer Größe sowie in Anbetracht der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit nicht erbracht werden. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, wann eine Berücksichtigung der PAI im Rahmen der Offenlegung erfolgen kann.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungsstruktur innerhalb der Pensionskasse beinhaltet keine variablen Komponenten. In der Vergütungspolitik der ZVK findet die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien keine Anwendung. Damit werden weder positive noch negative Anreize gesetzt, die eine übermäßig einseitige Chancenbeurteilung oder Risikobereitschaft in der Kapitalanlage begünstigen.

Gültigkeit

Das Dokument „Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung tritt mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und ersetzt die jeweilige Vorgängerversion.

Erläuterungen inhaltlicher Änderungen

Version	Datum	Änderungen
2022.01	April 2022	Ausgangsversion
2023.01	19. April 2023	Die Informationen wurden überarbeitet um <ul style="list-style-type: none">• den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden• die Darstellung der Informationen konkreter zu gestalten
2023.02	14. Dezember 2023	Die Informationen zum Artikel 3 wurden in der Formulierung klarer dargelegt.